

1. Nachtrag

zur Änderung der Satzung der BKK VDN

§ 17a Osteopathie

- I. Versicherte können aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung osteopathische Leistungen in Anspruch nehmen, sofern die Behandlung medizinisch geeignet ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und die Behandlungsmethode nicht durch den Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurde. Der Anspruch setzt voraus, dass die Behandlung durch zugelassene oder nicht zugelassene Ärzte, Heilpraktiker mit der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz oder Physiotherapeuten erbracht werden. Die genannten Leistungserbringer müssen eine ordentliche Mitgliedschaft im Verband der Osteopathen e. V. (VOD e. V.) oder der Deutschen Gesellschaft für osteopathische Medizin e. V. oder der Deutschen Gesellschaft für Chirotherapie und Osteopathie e. V. oder der Deutschen Ärztegesellschaft für Osteopathie e. V. nachweisen können oder ein Zertifikat der Bundesarbeitsgemeinschaft Osteopathie e. V. besitzen. Die Aufzählung der genannten Fachverbände ist nicht abschließend, sofern weitere Verbände gleichwertige Qualitätskriterien nachweisen. Wenn Leistungserbringer eine osteopathische Ausbildung mit vergleichbaren Qualitätskriterien der o. g. Fachverbände in einem Stundenumfang von mindestens 1.350 Stunden nachweisen, ist eine Mitgliedschaft in einem Fachverband obsolet.
- II. Die Kosten werden für maximal drei Sitzungen je Versicherten im Kalenderjahr übernommen. Erstattet werden je Sitzung 80 % des Rechnungsbetrages, maximal 80 EUR je Sitzung. Zur Erstattung sind die Originalrechnungen sowie die ärztliche Bescheinigung einzureichen.
- III. Voraussetzung für eine Leistungsgewährung nach Abs. II ist, dass bei Antragstellung eine ungekündigte Versicherung bei der Betriebskrankenkasse besteht.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat hat den Satzungsnachtrag Nr. 1 am 04.12.2017 beschlossen.
2. Die Satzungsänderung zu § 17a tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Schwerte, 04.12.2017




Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, 20.12.2017

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-
Westfalen

Referat VI 8



Im Auftrag

J. Michalski
Jürgen Michalski